



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29

Freitag, 3. Juni

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Richtlinie des Landkreises Aurich über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Projekt „Dabei sein“ durch die Stiftung Marienheim 352

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderungssatzung der Gemeinde Leezdorf über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall 354

3. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Hauptsatzung 356

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in der Trägerschaft der Samtgemeinde Hage 357

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Richtlinie des Landkreises Aurich über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Projekt „Dabei sein“ durch die Stiftung Marienheim

1. Allgemeines

Die Stiftung Marienheim stellt dem Landkreis Aurich finanzielle Mittel zur Verfügung, um Kindern aus finanziell benachteiligten Familien die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Stiftungsgelder können gem. § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 Abs. 3 KomHKVO als Spende angenommen werden. Über die Annahme und Verwendung beschließt der Kreistag. Die Kommune hat einen jährlichen Bericht zu erstellen, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und diesen an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 11 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus der Stiftung Marienheim. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Familien und Personen unter 25 Jahren, die keinen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben und die, die in Nummer 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

4. Förderfähige Maßnahmen

4.1 Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:

- 4.1.1 Jugend- und Familienfreizeiten
- 4.1.2 Erholungsmaßnahmen
- 4.1.3 Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen
- 4.1.4 Kurse der Kreisvolkshochschulen
- 4.1.5 Mitgliedsbeiträge für Sport- und Musikvereine
- 4.1.6 Nachhilfeunterricht
- 4.1.7 Klassenfahrten
- 4.1.8 Kita-Fahrten
- 4.1.9 Fahrtkosten für Oberstufenschüler/-innen

4.2 Für die genannten Leistungen kann auf Antrag ein Betrag in Höhe von bis zu 125,00 Euro und für Klassenfahrten zusätzlich bis zu 250,00 Euro pro Jahr und Kind übernommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss. Dieser kann nur nach dem Windhund-Prinzip im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus der Förderungssumme der Stiftung Marienheim erfolgen. Das bedeutet, Anträge werden nach ihrem Eingang bearbeitet und bewilligt, bis die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verbraucht sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn kein Anspruch auf Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht. Die Erfüllung der Voraussetzungen für Mittel aus dem Projekt „Dabei sein“ wird auf Antrag vom Amt für Jugend und Soziales festgestellt. Sie sind durch untenstehende Unterlagen nachzuweisen.

5.1 Eine Gewährung der Zuwendungen kann nur für Familien erfolgen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Landkreis Aurich liegt.

5.2 Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule, Kindertagesstätte oder Kindergarten.

5.3 Mittel aus dem Sonderfonds können nur Personen erhalten, deren Bruttobezüge nicht höher sind als das 2,5-fache bei Alleinstehenden oder beim Haushaltsvorstand als das 4,5-fache des Regelsatzes nach dem SGB II. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze ist der Rechner auf www.landkreis-aurich.de behilflich.

5.4 Die oben genannten Leistungen können für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, unter der Voraussetzung, dass eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

6. Verfahren

6.1 Es kann ein Antrag pro Jahr und pro Kind gestellt werden. Dieser ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate oder andere Nachweise über Einkommensverhältnisse wie Rentenbescheid, SGB II-Leistungen, Wohngeld, Krankengeld u.a. und
- Bescheinigung über Fördergegenstand wie: Bescheinigung Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge u.a. und
- Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahren

6.2 Die Entscheidung ergeht schriftlich an den Antragsteller.

7. Bereitgestellte Mittel

7.1 Die Stiftung Marienheim stellt dem Landkreis Aurich einen jährlichen Förderbetrag zur Verfügung. Wird die Fördersumme nicht ausgeschöpft, können die nicht verbrauchten Fördermittel in die beiden Folgejahre übertragen werden, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Vorstands der Stiftung bedarf.

7.2 Sonderförderbeträge der Stiftung Marienheim über der jährlichen Fördersumme hinaus dürfen nur für den in der jeweiligen Sonderzahlung bestimmten Zweck verwendet werden.

8. Vorbehalt einer Rückforderung der Zuwendungen

Der Landkreis Aurich behält sich vor, Förderungen zurückzufordern, wenn sie nicht, oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

9. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am 18.05.2022 in Kraft.

Aurich, den 25.05.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderungssatzung der Gemeinde Leezdorf über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 22. Mai 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2022 wird die Satzung wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 12,50 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 15 Sitzungen jährlich zu begrenzen.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Gemeinde Leezdorf anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 € gezahlt. Führt der Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüberhinausgehenden Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 für Beigeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € für gezahlt.
- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €.

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt 40,00 €. Der Leiter des Fachbereiches Finanzen erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe 20,00 €.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafte, den 22. März 2022

Gemeinde Leezdorf

Gisela Riesebeck -
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

3. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 14. November 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. April 2018 wird die Satzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2022 wie folgt geändert:

I.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter der Kämmererei beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Marienhafte, den 22. März 2022

Gemeinde Leezdorf

Gisela Riesebeck
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

**Satzung über die Festlegung der Schulbezirke
für die Schulen des Primarbereichs
in der Trägerschaft der Samtgemeinde Hage**

Aufgrund des § 10 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 21. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Samtgemeinde Hage ist Schulträger der Grundschulen in Berumbur und Hage sowie der Kooperativen Gesamtschule Hage-Norden mit der Hauptstelle Hage und der Außenstelle Norden.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die Schulen im Primarbereich verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Festlegung der Schulbezirke

Für die Grundschulen Berumbur und Hage wird das Gebiet der Samtgemeinde Hage als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hage, den 24. Mai 2022

Samtgemeinde Hage

Sell
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.